

# **Beitrags- und Gebührenordnung der Kraftfahrzeug-Innung Trier-Saarburg**

Stand: 01.01.2012

Gemäß §§ 61 Abs. 2 Nr. 2, 73 HwO i. V. m. § 64 der Satzung der Kraftfahrzeug-Innung Trier-Saarburg hat die Versammlung in ihrer Sitzung vom 02.03.2012 die folgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen:

## **I. Beiträge**

### **§ 1 Aufbringung der Mittel, Beitragsjahr**

(1) Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kraftfahrzeug-Innung Trier-Saarburg entstehenden, anderweitig nicht gedeckten Kosten wird ein jährlicher Grundbeitrag (§ 2) und Zusatzbeitrag (§ 3) erhoben.

(2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Grundbeitrag**

(1) Alle Betriebe, die Mitglied der Kraftfahrzeug-Innung Trier-Saarburg sind, zahlen einen jährlichen Grundbeitrag. Er bemisst sich nach dem Finanzbedarf der Innung und wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Grundbeitrag wird durch Bescheid erhoben und mit Zugang beim Mitglied sofort fällig. Überschreitet das Mitglied den Fälligkeitstermin um mehr als 30 Kalendertage, tritt automatisch Verzug ein und berechtigt die Innung, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu erheben.

### **§ 3 Zusatzbeitrag**

(1) Alle Betriebe, die Mitglied der Kraftfahrzeug-Innung Trier-Saarburg sind, zahlen einen jährlichen Zusatzbeitrag. Er bemisst sich nach dem Finanzbedarf der Innung und wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Zusatzbeitrag wird jährlich durch die Innungsversammlung festgesetzt.

(3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 4 Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Wird ein Betrieb im Verlauf eines Beitragsjahres Mitglied der Innung, so ist für jeden Mitgliedsmonat ein Zwölftel des Grund- und des Zusatzbeitrags zu erheben. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

(2) Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied im Verlauf eines Beitragsjahres aus der Innung ausscheidet.

### **§ 5 Verjährung**

Der Anspruch auf Zahlung der Beiträge verjährt in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem der Beitragsbescheid dem beitragspflichtigen Mitglied bekannt gegeben worden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend.

## **§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Die Innung darf Beiträge

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

## **§ 7 Anfechtung des Beitragsbescheids**

Bei Streitigkeiten wegen der Entrichtung des Beitrags steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Innung zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Innung (§ 73 VwGO). Gegen den Widerspruchsbescheid ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

## **II. Gebühren**

### **§ 8 Erhebung von Gebühren und Auslagen**

(1) Die Innung erhebt durch Gebührenbescheid

- a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten,
- c) Lehrgangsggebühren für von der Innung durchgeführte Lehrgänge
- d) Gebühren für die Abnahme von Zwischen- / Abschluss- / Gesellenprüfungen und damit zusammenhängender Verwaltungstätigkeiten.

(2) Übliche Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Innung nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) entstehen, sind im Allgemeinen mit der Gebühr abgegolten. Unübliche Auslagen und Auslagen, die im Einzelfall oder bei Gruppen von Gebührenpflichtigen den allgemeinen Aufwand übersteigen, sind zu ersetzen. Auslagen sind vor allem Reisekostenvergütungen an Bedienstete der Kreishandwerkerschaft, ehrenamtlich Tätige, Beauftragte der Kreishandwerkerschaft, Fernsprechkosten, Materialkosten bei Prüfungen u. ä. Eine Pauschalierung der Auslagen und Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn der Auslagenbetrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung der Höhe nach ermittelbar ist.

(3) Im Einzelfall kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten durch die Innung von einer Vorauszahlung der Gebühren oder Auslagen abhängig gemacht werden.

(45) Die Erstattung von Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

### **§ 9 Schuldner der Gebühren und Auslagen**

(1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung verpflichtet, wer

- a) die Amtshandlung veranlasst oder aus dessen Verhalten sie erfolgt,
- b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat,
- c) wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Kammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.

(2) Für Tätigkeiten, die mit der Ausbildung von Lehrlingen im Zusammenhang stehen, ist Schuldner der Ausbildende.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 10 Bemessung der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Soweit des Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen Rahmensätze versieht, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse der Beteiligten zu bemessen.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, kann eine Mindestgebühr angesetzt oder die Gebühr erlassen werden. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme von Innungseinrichtungen und für entstandene Auslagen.
- (4) Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Innung nicht entstanden wären, dürfen nicht erhoben werden.

## **§ 11 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für eine Amtshandlung, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der Amtshandlung,
  - b) für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Beginn derselben, sofern eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit deren Eingang.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht,
  - a) mit der Gebührenschuld, wenn deren Höhe feststeht oder eine Pauschalierung nach § 1, Abs. 2 vorgenommen wird,
  - b) in sonstigen Fällen mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren- bzw. Auslagenschuld für in sich abgeschlossene und selbständige Teile von Amtshandlungen entsteht analog der Bestimmungen der Absätze 1 und 2. Dies gilt auch für abschnittsweise abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) und Wiederholungsprüfungen.
- (4) Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit (wie Besuch eines Lehrgangs u. ä.) eine Anmeldung erforderlich, kann bei nicht rechtzeitiger Abmeldung von Beginn an eine Teilgebühr von 10 Prozent des vollen Gebührensatzes erhoben werden.
- (5) Gebührenschulden, die nach Ziffer 1 bis 4 entstanden, deren Grundlagen aber nachträglich entfallen sind, werden erstattet.

## **§ 12 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe an den Schuldner fällig, sofern in dem Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder nach Rechtskraft des Bescheids per Nachnahme übersandt werden.

## **§ 13 Verjährung**

Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren und Auslagen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem der Bescheid dem Schuldner bekannt gegeben worden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend.

## **§ 15 Stundung, Ermäßigung, Erlass**

Auf schriftlichen Antrag können Gebühren und Auslagen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die volle Erhebung unbillig erscheint oder eine unzumutbare Härte darstellt. § 6 findet entsprechende Anwendung

## **§ 16 Anfechtung der Gebührenentscheidung**

- (1) Die Gebühren- und Auslagenentscheidung kann zusammen mit der Hauptsache oder selbständig angefochten werden.
- (2) Wenn die Handwerkskammer in der Hauptsache Widerspruchsbehörde ist, entscheidet sie im Rahmen des Widerspruchsbescheids auch über die Gebühren und Auslagen.

(3) Im Übrigen findet § 9 entsprechende Anwendung.

### **§ 17 Mahnung, Beitreibung**

(1) Die Gebühren und Auslagen werden innerhalb eines Monats nach Fälligkeit angemahnt.

(2) Wird der geschuldete Betrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, so wird er unter Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Die Kosten hat der Schuldner zu tragen.

(3) Auf die Beitreibung von Kleinbeträgen bis 5 EURO kann verzichtet werden

## **III. Schlussvorschriften**

### **§ 18 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührenordnung erfolgt durch Rundschreiben an die Mitglieder der Innung. Sie kann auch durch Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt (DHB) vorgenommen werden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die vorstehende Beitrags- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.03.2012 beschlossen. Sie tritt am 01.03.2013.2012 in Kraft.

.....  
Obermeister

.....  
Geschäftsführerin

## Gebührenverzeichnis der Kraftfahrzeug-Innung Trier-Saarburg

Stand: 01.01.2012

### 1. Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in EURO
1.1	Bescheinigungen	
1.2	<b>Mahngebühren</b>	
1.2.1	Erste Mahnung	10,00
1.2.2	Zweite Mahnung	20,00
1.2.3	Jede weitere Mahnung	50,00
1.2	Mindestgebühr nach § 17 Abs. 3. Gebührenordnung	5,00

### 2. Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (Weiterbildung)

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in EURO
2.1	<b>Lehrgangsgebühren</b>	
Die in Spalte I festgesetzten Gebühren werden von Betrieben erhoben, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, die in Spalte II von anderen Ausbildungsstätten.		
<b>2.2</b>	<b>Zwischenprüfungsgebühren</b>	
2.2.1	Aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses	280,00
2.2.2	Aufgrund eines Umschulungsverhältnisses	280,00
2.2.3	Als Teil 1 einer gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung	340,00
<b>2.3</b>	<b>Abschluss- / Gesellenprüfungsgebühren</b>	
2.3.1	<i>Abschluss- / Gesellenprüfung einschl. Stufenausbildung aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses</i>	
2.3.1.1	Gesamtprüfung	375,00
2.3.1.2	Prüfung eines Hauptteils	265,00
2.3.1.3	Wiederholungsprüfung	265,00
2.3.2	<i>Abschluss- / Gesellenprüfung einschl. Stufenausbildung aufgrund eines Umschulungsverhältnisses</i>	
2.3.2.1	Gesamtprüfung	375,00
2.3.2.2	Prüfung eines Hauptteils	265,00
2.3.2.3	Wiederholungsprüfung	265,00
<b>2.3.3</b>	<i>Abschluss- / Gesellenprüfung einschl. Stufenausbildung aufgrund bei ausnahmsweiser Zulassung</i>	
2.3.3.1	Gesamtprüfung	375,00
2.3.3.2	Prüfung eines Hauptteils	265,00
2.3.3.3	Wiederholungsprüfung	265,00
<b>2.3.4</b>	für Prüfungen nach Abschnitt 31.1-32.3, die in einem Hauptteil länger als einen Tag dauern, erhöht sich die Gebühr pro Zusatztag um	70,00
2.3.5	Ersatzausfertigung als Zweitausfertigung eines Gesellen-/Abschlusszeugnisses/Zeugnisses der 1. Abschlussprüfung bei Stufenausbildung	20,00

### 3. Sonstige Gebühren

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in EURO
<b>3.1</b>	<b>Plaketten / Siegel</b>	
3.1.1	Feinstaubplaketten	1,75
3.1.2	Feinstaub-Siegel	0,65
3.1.3	AU-Siegel	1,50
3.1.4	Binde-Siegel	0,60
3.1.5	Reparatur-Plaketten	0,18
3.1.6	AU-Stempel	22,00
3.1.7	Prägezange	58,20
3.1.8	SP-Plaketten	2,00
3.1.9	SP-Siegel	0,30
3.1.10	Auk-Siegel	0,65
3.1.11	HU Plaketten	2,00
3.1.12	GAP+GSP-Siegel	1,20
<b>3.2</b>	<b>AU</b>	
3.2.1	AU-Anerkennung	220,00
3.2.2	AU-Prüfung jährlich	100,00
3.2.3	AU-Anerkennung OBD Diesel	220,00
3.2.4	AU-Änderung	60,00
<b>3.3</b>	<b>AUK</b>	
3.3.1	AUK-Anerkennung	220,00
3.3.2	AUK-Prüfung	
<b>3.4</b>	<b>Altauto</b>	
3.4.1	Altauto-Anerkennung	220,00
3.4.2	Altauto-Anerkennung Wiederholung	220,00
3.4.3	Altauto-Änderung	100,00
<b>3.5</b>	<b>GSP / GAP</b>	
3.5.1	GAP-Prüfung	220,00
3.5.2	GSP-Anerkennung	220,00
<b>3.6</b>	<b>HU</b>	
3.6.1	HU-Anerkennung	220,00
3.6.2	HU-Prüfung jährlich	220,00
3.6.3	HU-Änderung	60,00
<b>3.7</b>	<b>SP</b>	
3.7.1	SP-Anerkennung	300,00
3.7.2	SP-Prüfung jährlich	210,00
3.7.3	SP-Änderung	60,00
<b>3.8</b>	<b>Prüfstützpunkte</b>	
3.8.1	Überprüfung Kfz-Prüfstützpunkt	200
3.8.2	Überprüfung Krad	120
3.8.3	Überprüfung L.o.F.	120

Trier,  
Ort

02.03.2012  
Datum

.....  
Obermeister

.....  
Geschäftsführer

# **Entschädigungsordnung der Kraftfahrzeug-Innung Trier-Saarburg**

Stand: 01.01.2012

Die Tätigkeit in der Handwerksorganisation ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gezahlt. Zur Regelung dieser Leistungen erlässt die Versammlung der Kraftfahrzeug-Innung Trier-Saarburg aufgrund der §§ 66 Abs. 4, 69 Abs. 4 und 73 Abs. 1 HwO i. V. m. § 64 der Innungssatzung die folgende Entschädigungsordnung:

## **§ 1 Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis**

(1) Dem Obermeister und bei fortdauernder Beanspruchung auch dessen Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung nach festen Sätzen gewährt.

2) Die Höhe der Entschädigung ist alljährlich im Wirtschaftsplan durch Beschlussfassung der Innungsversammlung festzusetzen. Sie ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit dem Umfang des Aufwands anzupassen.

(3) Die übrigen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse erhalten zur Abgeltung der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entsprechenden Zeitversäumnisse eine Entschädigung nach folgenden Richtlinien.

- a) Selbstständige Handwerker bis zu 12 EURO je Stunde, höchstens jedoch 120 EURO pro Tag.
- b) Unselbstständige Handwerker (Gesellenausschussmitglieder, Gesellenprüfungsausschussmitglieder) können auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Absatz a) eine Entschädigung in Höhe des nachgewiesenen Lohnausfalles einschließlich der lohngebundenen Abgaben erhalten.

## **§ 2 Tage- und Übernachtungsgeld**

Zur Abgeltung der Auslagen bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Wohnsitzes wird dem Obermeister und dem Stellvertreter, sofern er in Auftrag des Obermeisters tätig wird, sowie allen übrigen ehrenamtlich tätigen Personen Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Landesreisekostengesetz gewährt.

## **§ 3 Fahrtkostenerstattung**

Erstattung der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten wird geleistet.

- a) bei Benutzung öffentlich, regelmäßiger verkehrender Beförderungsmittel an den Obermeister und seinen Stellvertreter, sofern er im Auftrag des Obermeisters tätig wird, sowie alle übrigen ehrenamtlich tätigen Personen gem. Landesreisekostengesetz. Möglichkeiten zu Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.
- b) bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge für jeden mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegten Kilometer 0,30 EURO und für jede mitgenommene Person 0,02 EURO je km. Die Erstattung setzt voraus, dass die Benutzung des Kraftfahrzeuges geboten war.

## **§ 4 Nebenkostenerstattung**

(1) Andere Auslagen, die zum Erreichen des Zwecks der Reise oder zur Durchführung der ehrenamtlichen Aufgabe unumgänglich notwendig sind, werden als Nebenkosten in der im Einzelnen nachzuweisenden Höhe erstattet.

(2) Unter Nebenkosten sind in erster Linie zu verstehen, Auslagen für Taxi, Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, für Schreibmaterial u. ä. Barauslagen. Dazu gehören nicht vermeidbare Mehrkosten für Übernachtungen.

## **§ 5 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für ein und dieselbe ehrenamtliche Tätigkeit und Dienstleistung darf eine Entschädigung oder Erstattung von mehreren Stellen nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Die Berechnung sämtlicher Entschädigungen und Erstattungen hat für jede Tätigkeit und Auslage getrennt auf einem besonders hierfür vorgeschriebenen Formblatt zu erfolgen.

## **§ 6 Geltungsbereich**

(1) Diese Entschädigungsordnung gilt nur, soweit ihr die Entschädigungsordnung der Handwerkskammer, die sich auch auf die Kreishandwerkerschaften und die Innungen erstreckt (§ 6 Entschädigungsordnung HWK), nicht entgegensteht.

(2) Treten bei der Berechnung einer Entschädigung Zweifelsfälle auf, so ist die Entscheidung der Handwerkskammer einzuholen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Die Entschädigungsordnung wurde von der Innungsversammlung am 02.03.2012 beschlossen und tritt mit Genehmigung durch die Handwerkskammer am xx.xx.2012 in Kraft.

Soweit die Bestimmungen der Entschädigungsordnung auf die Mitglieder des Gesellen- und Abschlussprüfungsausschusses anwendbar sind, erteilte die Handwerkskammer die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 7, § 43 Abs. 3 HwO i. V. m. § 6 Satz 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 4. März 2009 im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft Klimaschutz, Energie und Landesplanung.

....., .....

Ort,

Datum

.....  
Obermeister

.....  
Geschäftsführer